

lele, bilaterale Abkommen mit der EU über den Warenfreihandel hinaus abzuschliessen. Im Gegensatz zu Option 1a würde es sich somit nicht um eine indirekte partielle Teilnahme, sondern um einen expliziten Bilateralismus Liechtensteins handeln. Eigene sektorielle Abkommen erscheinen dabei allerdings aufgrund des Aufwands höchst unrealistisch, wahrscheinlicher wäre eine Einbeziehung in bzw. eine Koppelung an die Schweizer Abkommen mit der EU. Fraglich ist, inwieweit die Schweiz das Fürstentum bei weiteren Verhandlungen als ein «Anhängsel» willkommen heissen würde, wie gut die liechtensteinischen Interessen angesichts des politischen Gefälles vertreten werden könnten und ob die EU diese Vorgehensweise akzeptieren würde. In jedem Fall läge das institutionelle Mitwirkungspotential Liechtensteins unterhalb des bestehenden EWR-Niveaus.

*Option 2b: Bilateralismus im Alleingang (ohne Zollvertrag),
EU-Beitritt der Schweiz*

Vor einer Aufnahme in die EU müsste die Schweiz ihre Mitgliedschaft in der EFTA kündigen, und sie würde wohl auch mit Liechtenstein in Gespräche über die betroffenen bilateralen Verträge treten. Der Bundesrat hält im Integrationsbericht 1999 dazu fest: «Die Lage der mit Liechtenstein durch Staatsvertrag geschaffenen Zollunion müsste, gemeinsam mit Liechtenstein und der EG, überprüft werden.»⁴³

Würde der Zollvertrag aufgelöst, könnte Liechtenstein «auf den Spuren der Schweiz» versuchen, ein eigenes Freihandelsabkommen und weitere bilaterale Abkommen mit der Union abzuschliessen.⁴⁴ Dies würde jedoch entweder Grenzkontrollen zur Schweiz oder ein spezielles Marktüberwachungssystem (Ursprungsregeln für liechtensteinische Exporte, Mehrwertsteuer, etc.) bedingen. Eine offene Grenze wäre nur möglich, wenn Liechtenstein entweder die gleichen Aussenzollsätze wie die EU ansetzen oder aber ganz auf Zölle verzichten würde und nur Waren zirkulieren liesse, die im Binnenmarkt bereits in Verkehr gesetzt

43 Schweiz 1999, S. 41.

44 Für den Fall eines Weiterbestehens des Zollvertrags, s. Option 1b (ggf. ergänzt um zusätzliche bilaterale Abkommen).